

Kleine Anfrage

Lücke im Pflegegeldsystem bei Kindern

Frage von Landtagsabgeordneter Manfred Kaufmann

Antwort von Regierungsrat Manuel Frick

Frage vom 06. März 2024

Im "Vaterland"-Artikel vom 15. Februar 2024 mit dem Titel "Lücke im Pflegegeldsystem" war zu lesen, dass pflegende Eltern von beispielsweise mit Krebs erkrankten Kindern beim Pflegegeld durch die Maschen fallen. Gemäss Artikel hatte die pflegende Mutter nach drei Monaten Pflegeurlaub keinen Anspruch auf Krankengeld oder Kündigungsschutz, obwohl sie ihr krankes Kind praktisch rund um die Uhr über einen längeren Zeitraum pflegen musste. Anspruchsberechtigt wäre sie nur, wenn sie selbst krank wäre. Ebenfalls haben nur Personen Anspruch auf Pflegegeld, welche einen älteren Menschen pflegen, aber nicht ein krankes Kind. Das Pflegegeld wird zum Beispiel nicht ausgezahlt, wenn das Kind stationär im Krankenhaus ist. Das mag bei einer älteren Person gerechtfertigt sein, aber ein Kind benötigt im Krankenhaus sogar verpflichtend eine Begleitperson, die in solchen Fällen auch eine Menge an Pflegearbeit übernehmen muss, und zwar zu jeder Tages- und Nachtzeit. Ausserdem sind die Kriterien für das Pflegegeld nicht für die Erkrankung eines Kindes ausgerichtet. Dies führt mich zu folgenden Fragen:

- * Ist der Regierung diese Lücke im Pflegegeldsystem bekannt?
- * Sind hier seitens Regierung Anpassungen geplant?
- * Welche Gesetzesartikel wären zur Umsetzung und in welcher Form anzupassen?
- * Mit welchen finanziellen Auswirkungen rechnet die Regierung bei einer allfälligen Anpassung?

Antwort vom 08. März 2024

Zu Frage 1:

Der Gesetzgeber hat diese Leistungen bewusst als Leistung "für häusliche Betreuung" eingeführt, was eine stationäre Betreuung zum Beispiel im Spital ausschliesst. Bei einem langen Spitalaufenthalt wird das Betreuungs- und Pflegegeld sistiert und die Pflege ist durch die Krankenversicherung finanziert.

Zu Frage 2:

In der Altersstrategie für Liechtenstein vom Dezember 2023 wurde als Massnahme 2.7 die Evaluation des Betreuungs- und Pflegegeldes beschlossen. Die Regierung hat der Umsetzung dieser Massnahme im laufenden Jahr Priorität zugewiesen.

Zu Frage 3:

Das Betreuungs- und Pflegegeld ist in den Artikeln 30cties ff. des Gesetzes über Ergänzungsleistungen sowie in der Betreuungs- und Pflegegeldverordnung geregelt. Eine allfällige Anpassung müsste im Detail geprüft werden.

Zu Frage 4:

Siehe Antwort auf Frage 3.